

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

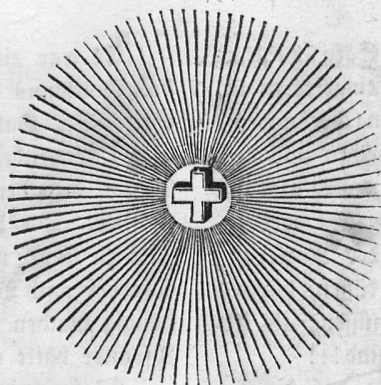
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 18.



den 3. Mai

1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Wer Unrecht thut, thue noch Unrecht; wer unrein ist, verunreinige sich noch; und wer gerecht ist, übe noch Gerechtigkeit; wer heilig ist, werde noch geheiligt! — Siehe, Ich komme bald, und Mein Lohn mit Mir, zu geben Jedwedem nach seinen Werken.
Offenbarung des hl. Johannes 22, 11—12.

Bemerkungen über die Unrede in der Kapitels- versammlung von Niedermumpf.

(Schluß.)

Die Erwerbung aller Patronatsrechte durch den Staat für die Regierung, welche im Vorschlag sei, soll „für Volk und Klerus sehr gedeihlich sein“, meint der geehrte Kapitels-Redner von Niedermumpf.

Schreiber dessen gesteht, daß ihm das Gedeihliche hievon keineswegs einleuchten wolle. Die Gründe, welche der Redner dafür anbringt, oder auf welche er hindeutet, sind ihm ganz ungenügend.

Den ersten nimmt er wieder von den Klosterpfarreien her, und findet große Nachtheile für das Volk in der Verschiedenheit der Bildung des Regular- und des Säkular-Klerus, in ihrer verschiedenen Kleidung und in den öftern Abänderungen der Pfarrer.

Was die Kleidung anbetrifft, so ist dieser Punkt zu kleinlich, um nur ein ernstes Wort darüber sagen zu wollen. Wenn jedoch von den hochwürdigsten Bischöfen für den Gesamt-Klerus ein wahrhaft klerikalischer Anzug wollte eingeführt werden, wie dieses in Italien, Frankreich, Belgien und zum Theil auch in den Bisthümern Sitten und Freiburg der Fall ist; so dürften die Kloster-Obern unschwer zu bereden sein, für die von ihnen abhängigen Pfarrer die gleiche Kleidung vorzuschreiben.

Die Bildung des Regular-Klerus kann keine andere

sein, und ist keine andere, als jene des Säkular-Klerus; sie muß rein katholisch sein, und ist es auch; nur die Anlagen sind verschieden, in Folge welcher das eine Subjekt in wissenschaftlicher Ausbildung größere Fortschritte als das andere macht, was ja aber auch beim Säkular-Klerus eintritt.

An der moralischen Erziehung ist unstreitig so viel als an der wissenschaftlichen gelegen, und von dieser wird es Jedermann gern eingestehen, daß die Klosterpfarrer dieselbe so gut als die Säkular-Pfarrer genossen haben.

Deftere Abänderungen der Pfarrer sind unstreitig mit Nachtheilen für die Pfarrgemeinde verbunden; aber zu geschweigen, daß diese vielleicht nicht so häufig als der geehrte Redner glaubt, wirklich vorgenommen werden, so ist dieses der gleiche Fall auch bei dem Säkular-Klerus. Man sehnt sich nach einträglichen oder doch weniger beschwerlichen Plätzen, besonders bei heranrückendem Alter, was gewiß keinem verdenkt werden kann.

Uebrigens, wenn Abänderungen einerseits wirklich nachtheilige Folgen nach sich ziehen, so ist nicht zu übersehen, daß sie andererseits auch ihr Gutes haben. Die von Klöstern bestellten Pfarrer zeigen im Laufe ihrer seelsorglichen Berrichtungen Blößen; die Klosterobern finden, daß die ihnen anvertraute Heerde mit einem solchen Hirten nicht wohl bestellt sei; oder derselbige wird altersschwach und ist außer Stand, seine Dienste nach Erforderniß zu leisten. Sie rufen ihn also vom Plaze ab, und besetzen diesen mit einem andern rüstigen Manne, ohne mindestes Aufsehen.

ohne alle Umtriebe. Tritt aber bei einem Säkular-Pfarrer der gleiche Fall ein, wie er schon öfters eingetreten ist, mit welchen Schwierigkeiten ist dessen Versetzung verbunden?

Aber den Demüthigungen und dem Kriechen und dem Anstreben um eine Pfründe, diesem Unwesen, wird alsdann wohl, wie der Redner vorgibt, ein Ziel gesetzt werden, wann die Kollaturen alle in den Händen der Regierung liegen? — Statt einem Patron die Hände zu küssen, dürften vielleicht so viele Kniefälle gemacht werden müssen, als Regierungsräthe und Regierungsrätinnen da sind!!!

Der geehrte Redner sagt zum voraus, daß die Erwerbung der Kollaturen für die Regierung in jedem Falle nur auf rechtlchem Wege, oder wie er sich gegen das Ende seiner Rede deutlicher erklärt, nur zwischen dem Bischofe, dem Staate und den Patronen betrieben werden könne. Da wird aber eine Ausgleichung schwer zu Stande kommen. Die Gefälle in den Pfarngemeinden sind zum Theile den Patronen inkorporirt, oder sie machen einen Theil der milden Stiftungen aus, und der Patron ist nur verpflichtet, für den zu bestellenden Pfarrer die Congrua auszuscheiden. Kömmt nun aber der Staat, und will diese Congrua so erhöhen, daß dem Patron nicht nur nichts mehr von den Gefällen seines Patronats bleibt, sondern daß er noch aus seinem anderwärtigen Vermögen darauf legen soll (was schon anderwärts wirklich geschah); so wird sich der Patron mit eben so vielem Rechte entgegenstemmen, als das Frickthal nach der Aufforderung des geehrten Redners sein Kirchengut wider alle Schmählerungen vertheidigen soll.

Was aber an dem geehrten Redner, indem er auf diesen Gegenstand zu sprechen kömmt, billig Jedermann auffallen muß, ist, daß er nicht ungerne alle Kollaturen in den Händen der Regierung sehen, und dagegen auch nicht eine dem Bischofe zutheilen möchte.

Es ist doch eine im allgemeinen Kirchenrechte gegründete und von Niemanden bestrittene Wahrheit, daß ursprünglich die Ertheilung aller Pfarreien einzig vom Bischofe abhing, und daß die Kirche von jeher die Präsentation zu Pfründen den Patronen aus wichtigen Beweggründen nur durch ein Privilegium einräumte. —

Wenn also mit den Kollaturen wirklich Veränderungen vor sich gehen würden, so sollte ja doch auch auf den Bischof Bedacht genommen, und ihm wenigst ein Theil der Pfründen vorbehalten werden.

Der Grund, welchen der Redner für Ueberlassung der Kollaturen an die Regierung anführt, spricht weit kräftiger für den Bischof. An ihm ist es fürwahr eher als an den Laien, die Fähigkeiten und den priesterlichen Charakter seiner untergeordneten Geistlichkeit zu beurtheilen, an ihm, den Amtseifer zu würdigen, an ihm, wahre Verdienste zu belohnen.

Es war ein bedauerliches Uebersehen bei Errichtung des Bisthums St. Gallen, daß über die dem ehemaligen Stift St. Gallen zuständigen Pfründen gleich Anfangs nichts verhandelt wurde. Später wollte der hochsel. Fürst-Bischof dieselben wirklich für sich reklamiren, aber es war zu spät. Die katholische Administration fühlte sich einerseits zu stark und anderseits zu wohl, über die Herren Pfarrer nach Belieben schalten und selbe ganz von ihr abhängig machen zu können, als daß sie ihm auch nur eine Pfründe hätte einräumen wollen.

Wahrscheinlich würden die eben nicht erbaulichen Austritte jüngster Zeit im Kanton St. Gallen kaum Platz gefunden haben, wenn wenigst ein Theil der Pfründen vom Bischofe abgehangen hätte.

Möge man sich doch durch Erfahrung, die beste Lehrmeisterin, in soweit belehren lassen, daß man nicht gleiche Mißgriffe neuerdings wagt, die man anderseits so bitter zu bereuen Ursache hat!

Das vier und dreißigste Neujaarsblatt der zürcherischen Hülfs-gesellschaft für 1834.

(Fortsetzung und Schluß.)

Nach der lieblichen, von der Liebe des Wahren und Guten so warm erglühten Darstellung, die uns die Neujaarsblatt über das wohlthätige Wirken der barmherzigen Schwestern macht, und die wir gern in ihrer ganzen Ausdehnung unsern Lesern mittheilten, fügt es an die Jugend von Zürich noch bei: „Es sollte uns nicht wundern, wenn „Ihr, I. junge Freunde, gerührt und ergriffen von dieser „Schilderung, bei Euch selbst dächtet: „Möchten doch auch „uns und unsern Krankenanstalten diese Krankenpflegerinnen „zu Theil werden! Möchten überhaupt auch wir in unserer reformirten Kirche ähnliche Kongregationen „haben, welche sich mit solcher Hingebung und Liebe der „armen, kranken, leidenden Menschheit — widmen!“ Ihr „habt Recht; und auch wir schätzen diese geistlichen Institute nach ihrem ganzen Werthe!“

Um jedoch die reformirten Gemüther hierüber zu beruhigen — wir möchten fast sagen, um den erweckten Eindruck und die angeregte Liebe für diese so sehr und so billig anerkannten Institute der Krankenpflege zu beschwichtigen — setzen die Verfasser hinzu: „Laßt es Euch jedoch „sagen, daß nicht die Form, sondern der Geist es ist, der „solche Wunder der Aufopferung und Hingebung hervorbringt. Die Formen sind es vielmehr nur zu oft, welche „den Geist in seiner Thätigkeit beengen. Denn je bestimmter und ausschließender eine Form ist, um so mehr giebt „sie dem Geiste nur eine und dieselbe beschränkte Richtung. Dagegen je freier die Form, desto ungehemmter

„und vielseitiger kann der Geist der Frömmigkeit und Liebe wirken.“

Es sei uns erlaubt, den edlen und wahrheitsliebenden Verfassern, durchaus nur im Interesse der Wahrheit, über diese Bemerkung einige Gegenbemerkungen zu machen. So viel Scheinbares nämlich diese zuletzt angeführten Sätze für sich haben, so können wir ihnen, in der Beziehung, wie sie hier gesagt, dennoch auf keine Weise beipflichten, vielmehr sind sie, wie uns dünkt, im größten Widerspruche mit der Natur und mit sich selbst. Schon die Natur widerlegt sie. Jedes organische Wesen — jeder „Geist“ — hat, hienieden wenigstens, zur Erreichung seines Zieles seine „bestimmte Form“, seinen eigenthümlichen Organismus nothwendig, und wenn oder wie ihm dieser verkümmert, verlegt, verstümmelt oder geraubt wird; wird ihm auch sein Wirken, anstatt „freier“, vielmehr verkümmert oder gar unmöglich. — Dieß gilt gewiß auch vom „Geiste“ des Christenthums, vom „Geiste der Frömmigkeit und Liebe.“ Das Christenthum ist in Lehre und Institution ein großer geistiger Organismus, der seine eigenthümlichen, wesentlichen und nothwendigen Formen haben muß: und wird ihm der Organismus verlegt, werden ihm die wesentlichen Formen genommen oder zerschlagen; so wird ihm im Allgemeinen sein Wirken so gewiß verkümmert oder gar unmöglich gemacht, als dem Menschengeniste das Arbeiten und Wandeln, wenn ihm Hände und Füße zerschlagen würden.

Bleiben wir hierüber nur bei der Armen- und Krankenpflege stehen. Es ist einmal historische und gewiß eine sehr merkwürdige Thatsache, daß dieselbe, so bleibend, so organisiert, so ausgedehnt und segensbringend, wie wir sie seit Jahrhunderten durch die barmherzigen Schwestern in ganzen Ländern realisiert sehen, bei keiner andern christlichen Konfession, als nur allein in der katholischen Kirche, und auch da nur durch die von ihr genehmigten, belebten und geleiteten geistlichen Institutionen, die sich allmählig homogen aus dem Wesen des Katholizismus entwickelten, verwirklicht vorgefunden wird, was schon allein jeglichem nüchternen Beobachter sehr bedeutsam erscheinen muß. Fragen wir: warum dieß? so stellt sich der Grund davon dem Unbefangenen klar und evident vor Augen. Er besteht gerade in dem, was die Verfasser des Neujahrsblattes für nachtheilig achten. Es wird dem empfänglichen „Geiste“ der Krankenpflegerinnen durch Lehre und geheiligte Institution — durch Wesen und bestimmte Form — „eine und dieselbe“, „ausschließlich“ nur auf ihren hohen Beruf hinielende „Richtung“ gegeben! Ohne dieß würden sie nie werden, was sie sind, und nie vermögen, was sie leisten. Denn wenn des Menschen „Geist“, Herz und Gemüth, wie es einmal ist, (— und das weibliche zumal —) bleibend fähig werden soll, „Jugend,

„Schönheit, Glanz des Reichthums und edler Geburt, das „ganze äußere Glück der leidenden, der gebrechlichen Armuth „zum Opfer zu bringen und keinen andern Ruhm zu kennen, „als Gott in den Kranken zu dienen, und keinen andern „Lohn zu suchen, als die Krone des Himmels“; so muß ihm unerläßlich „eine und dieselbe ausschließliche „Richtung“ auf's Göttliche gegeben werden, wozu ihm eben so unerläßlich bestimmte Lehren, Vorschriften und Geistesmittel nothwendig sind. Wir finden es daher nicht nur begreiflich, warum das Ideal einer Alles opfernden christlichen Krankenpflege umfassend und andauernd nur in der katholischen Kirche verwirklicht ist; sondern wir sind der vollen Ueberzeugung, sie könne im Allgemeinen, in diesem Umfange, so bleibend und mit solchen Früchten unbedingt nur in der katholischen Kirche verwirklicht werden *). Denn es werden dazu drei Grundbedingungen — sine qua non — erfordert, die nur im Katholizismus vorhanden sind. Diese Grundbedingungen sind:

Erstens die christliche Glaubenslehre von der Verdienstlichkeit der guten Werke vor Gott fürs ewige Leben nach dem ausdrücklichen Worte Jesu selbst (Matth. 10, 42; item 25, 35 u.). Ohne diesen lebendigen, zur Gesinnung und That gewordenen Glauben wird schon der einzelne Mensch niemals, noch vielweniger eine ganze Genossenschaft, auf die Dauer zu solchen Opfern fähig und belebt, welche diese Kranken- und Armenpflege fordert. Es war daher vielleicht kein Irrthum der Glaubensreformatoren des 16. Jahrhunderts nicht nur unbegreiflicher, sondern auch verderblicher, als das Lügner dieser Wahrheit und das Bekämpfen der von ihnen sogenannten und so sehr mißdeuteten Wertheiligkeit der katholischen Kirche. Daß aber in neuerer Zeit viele Reformirte davon zurückgekommen sind, beweist auf's Neue auch dieß Neujahrsblatt.

Zweitens die christliche Lehre von der Vortrefflichkeit der evangelischen Rätke, — des freiwilligen Gehorsams, der freiwilligen Armuth und Keuschheit — zu einem vollkommenern Leben, für Diejenigen, die „es fassen können“ (Matth. 19, 12). Auf ihr beruht die Angelobung und freiwillige Verpflichtung, diese Rätke zu befolgen. Ohne Uebnahme und Befolgung dieser Ver-

*) Wir sagen: „Im Allgemeinen, in solchem Umfange und so bleibend.“ Gern anerkennen wir mit den Verfassern, und wie sie durch Beispiele belegen, daß der „Geist der Liebe und Erbarmung“, auch ohne ähnliche „Formen“, wo er frei sich selbst überlassen ist, im Einzelnen herrliche Früchte bringt und gottselige Seelen auf kürzer oder länger zu ähnlichen „Heldinnen christlicher Frömmigkeit und Menschenliebe“ begeistern kann. Allein im Allgemeinen und auf die Dauer, für ganze Genossenschaften bedarf es mehr. Die individuelle Freiheit muß zum freien Opfer gebracht, und es muß dem „Geiste“ ein Organismus, und durch diesen eine bestimmte, „eine und dieselbe“ unverrückte Richtung auf sein hohes Ziel gegeben werden.

pflichtung kann es wohl wohlthätige Hilfsvereine für Kranke und Arme geben; aber eine Alles umfassende Kranken- und Armenpflege, wie die barmherzigen Schwestern sie leisten, ist ohne sie auf die Dauer unmöglich.

Drittens die katholische Beicht- und Busanstalt und die dadurch bedingte und allein möglich gemachte geistige Seelenführung, welche diesen Krankenpflegerinnen, „die keinen andern Lohn als die Krone des Himmels suchen sollen“, zum stäten Fortwandeln auf der rauhen, schweren Bahn und zur Bewahrung oder Erneuerung der einen und gleichen Richtung ihres „Geistes“ auf das hohe Ziel ihres Berufes so unentbehrlich und wohlthätig ist, als sie selbst es den Kranken sind.

Diese drei Grundbedingungen allein — alle Geschichte bestätigt es — geben die Möglichkeit, Institute in's Leben zu führen, die solche Wunder der Liebe wirken, solche „Heldinnen christlicher Frömmigkeit“ bilden. Und da dieselben allzumal nur in der katholischen Kirche vorhanden sind, so erklärt es sich auch, warum bis zur Stunde diese Institute nur in ihr allein gefunden werden, gedeihen und blühen können.

Wir machen diese Bemerkungen ohne alle polemische Absicht, nur dazu, um über diesen, für die leidende Menschheit so wichtigen Gegenstand unsere vollste Ueberzeugung darzulegen. Und wir haben die Zuversicht, die Verfasser der angezeigten Schrift, deren edlen Sinn und edles Streben wir übrigens im ganzen Umfange anerkennen, werden bei ihrer unbefangenen Wahrheitsliebe unsere Bemerkungen auch nur in dem Sinne, wie wir sie geben, aufnehmen und würdigen.

Zum Schlusse wünschen wir von Herzen, es möge der milde, christliche Sinn, der sich in dieser kleinen Schrift so groß und trefflich ausspricht, auch fernerhin stets den wohlthätigen Hilfsverein beleben und sich in segenreicher That offenbaren. Nicht weniger wünschen wir, nicht im Interesse der Konfession, sondern vor allem im Interesse der Leidenden Menschheit selbst, es möchte die herrliche und in ihrem wohlthätigen Wirken für Kranke, Leidende, Arme und Waisen noch von nichts auch nur einigermaßen erreichte Institution der „barmherzigen Schwestern“ überall im Werke die Anerkennung finden, welche dieses zürcherische Neujaarsblatt ihr im Worte zollt, und es möchten unsere abweichenden Glaubensbrüder auch an andern Orten mit der gleichen Großmuth, wie die edle Spitalverwaltung von Neuenburg, sich über konfessionelle Vorurtheile erhebend, die Anstalten für Pflege der Leidenden und Kranken mit ihrer Einführung beglücken!

Schreiben des hochwürdigsten Bischofs von Basel an die Regierung von Luzern in Betreff des Herrn Pfarrers Anton Huber.

Ihro Excellenz Herr Schultheiß!
Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren
des hohen Kleinen Rath's!

Der Vater und Hirt des Bisthums Basel schreibt heute mit tief verwundetem Herzen an die hohen Väter des katholischen Standes Luzern; weil er das erleben mußte, was er zu erleben weder jemals hätte denken können, noch durch etwas verschuldet zu haben weiß. Das Maaß seiner Leiden ist voll. Wie die Zeitungsblätter (No. 3. der Luzernerzeitung und No. 3. des Eidgenossen) publizirten, haben Hochdieselben den wohlehrwürdigen Pfarrer von Uffikon, Herrn Anton Huber, den 8. fließenden Monats seines Pfarramtes sogleich entsetzt, und Tags darauf die betreffende Pfarrpfünde als erledigt im öffentlichen Intelligenzblatte zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Da laut allgemeinem Kirchenrechte und allen auf solches gegründeten Satzungen sämmtlicher katholischer Diözesen die Sentenz förmlicher Deposition eines kanonisch eingesetzten Pfarrers dem Bischofe zukommt, und der Bischof für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Vorschriften einen heiligen Eid abgelegt hat; so erkläre ich vor Gott dem Allmächtigen, im Namen Jesu Christi, daß ich mich gegen den vergangenen Depositionsakt feierlich verwahrt haben will, die Pfarrei Uffikon nicht als erledigt betrachte, sondern den Herrn Anton Huber als ihren rechtmäßigen Pfarrer anerkenne; wesswegen auch keinem andern Priester die kanonische Institution für besagte Pfarrei von mir ertheilt werden könnte. Uebrigens stehen dem Bischofe nur Bitten und Thränen zu Gebot; und, wiewohl er durch Amt und Eid verpflichtet war, gegenwärtige Erklärung zu thun, erkennt und verehrt er dennoch immerdar in Hochdenselben eine von Gott gesetzte Obrigkeit, für welche auch sein Leben zu opfern stündlich in Bereitschaft steht derjenige, welcher mit ausgezeichnete Hochachtung und gänzlicher Ergebenheit verharret, Ihro Excellenz Herr Schultheiß u. u.

Solothurn, den 11. Jenner 1834.

Hochdero dienstbereitwilligster
† Joseph Anton, Bischof von Basel.

Die Verhandlungen des Großen Rath's des katholischen Vororts Luzern vom 19. April, die Absetzung des hochw. Herrn Pfarrers Huber betreffend.

(Fortsetzung.)

Nachdem die Mitglieder der Kommission auf die in der frühern Nummer angegebene Weise ihre Anträge unterstützt

hatten, wurde zuerst Felix Balthasar aufgerufen, der sich dahin aussprach: Es sei ihm schon von mehreren Seiten die Aeußerung zu Ohren gekommen, der Gr. Rath solle in der Angelegenheit des Hrn. Pfarrers Huber den Kl. Rath aus allgemeinen politischen Rücksichten mit seinem Ansehen unterstützen; er aber glaube, der Gr. Rath habe lediglich darauf zu sehen, ob dem Hrn. Pfarrer Huber von Seite des Kl. Rathes ein Unrecht widerfahren sei oder nicht. Ein solches Unrecht lasse sich aber nicht in Abrede stellen; denn wenn auch in frühern Zeiten der Tägliche Rath Geistliche von ihren Pfründen abberufen habe, so sei doch nach der jetzigen Verfassung der Kl. Rath hiezu nicht mehr befugt; jede solche Abberufung eines Geistlichen sei eine Strafe, und als solche fordere sie einen richterlichen Untersuchung und Spruch.

Man wende dagegen ein: da der Richter nur nach dem Gesetze richten könne, für derlei Fälle aber im Kanton Luzern bisher kein Gesetz bestanden habe, so müsse der Kleine Rath die Lücke durch ihm geeignet scheinende Schlußnahmen ausfüllen; allein das sei eine unrichtige Folgerung: wo nämlich die Handlung irgend eines freien Staatsbürgers von keinem Gesetze beschlagen werde, da sei der Beflagte immer im Vortheile; man soll Gesetze als Regeln des Benehmens aufstellen, nicht aber der Willkühr des Kl. Rathes einen so gewaltigen Spielraum gestatten.

Hierauf sprach Hr. Ludwig Schnyder von Sursee zur Vertheidigung des Kl. Rathes ungefähr so: Herr Kantonsfürsprecher Kopp habe drei Systeme für Regulirung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in seiner Rede angeführt und behauptet, daß man in einem kathol. Staate an die Grundsätze des Kollegialsystems sich halten müsse; er aber sei hierin ganz anderer Ansicht und halte das Kollegialsystem für eben so unrichtig als das hierarchische System, welches die Verdummung der Völker, die Knechtschaft, die heilige Inquisition, u. d. gl. herbeigeführt, und als das Territorialsystem, welches nach seiner Meinung ebenfalls verwerflich sei. Das Kollegialsystem stelle für Staat und Kirche zwei von einander ganz unabhängige Autoritäten auf; aber bei dieser Unabhängigkeit der einten Autorität von der andern müssen, da ihre Gebiete einander wechselseitig berühren, manigfaltige Streitigkeiten, und weil diese keine gehörige Erledigung finden können, viele Unordnungen nothwendig entstehen.

Es müsse also ein viertes System zur Regulirung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat aufgestellt werden, und nach diesem Systeme, das mit dem Territorialsysteme nicht zu verwechseln, sei die Kirche ein nothwendiger Bestandtheil des Staates.

Da nämlich der Staat seinem Wesen nach nichts anderes sei als die gesellschaftliche Verbindung der Menschen zur Befriedigung aller in der Natur des Menschen begründeten Bedürfnisse, so müssen dessen Bestandtheile so vielfach sein als diese wesentlichen Bedürfnisse. Ein solches Bedürfnis sei z. B. die Beschützung des Eigenthums und der rechtlichen Verhältnisse, ein anderes die Pflege der Gesund-

heit, die wissenschaftliche Fortbildung, ein solches Bedürfnis sei auch die moralische und religiöse Entwicklung; und für dieses letztere Bedürfnis Sorge der Staat, wie z. B. für die Gesundheit durch Sanitätsbehörden, durch die Kirche, woraus folge, daß die Kirche als Bestandtheil des Staates müsse angesehen und behandelt werden. Man dürfte vielleicht einwenden, daß nach diesem System dem Staat das Recht zu komme, in der Kirche nach Belieben diese oder jene Verfügung zu treffen; aber dem sei nicht also, der Staat greife nicht in die Sphäre der Kirche ein, sondern führe nur die Oberaufsicht über dieselbe.

Wie die anderen Institutionen des Staates, z. B. die Schule, so habe auch die Kirche ihre eigene Entwicklung. Indes haben die verschiedenen Institute des Staates allzumal ein eben so hohes Alter für sich als die Kirche und stehen in keinem untergeordnetem Range. Nach diesem Systeme nun, nach welchem die Kirche als ein Staatsinstitut betrachtet werde, habe die Staatsgewalt das Recht zur Absetzung der in dem kirchlichen Institute angestellten Beamten; denn der Staat müsse dafür sorgen, daß in allen seinen Instituten der Staatszweck erreicht werde, und somit müsse er auch über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes verfügen.

Wenn man dieses zugebe, (und wer sollte nicht?) so sei bloß darüber noch die Frage, welchem Zweige der Staatsgewalt die Absetzung kirchlicher Beamten zuzukomme. Im Kanton Luzern seien die Gewalten getrennt, es gebe eine gesetzgebende, eine richterliche und eine administrative Behörde. Der gesetzgebenden Behörde könne die Absetzung und Abberufung von Beamten offenbar nicht zukommen. Auch die richterliche Behörde hätte den Pfarrer Anton Huber nicht absetzen können; denn sie könne bloß über Verletzungen des Gesetzes urtheilen, nun aber existire kein Gesetz, das die fragliche Handlung des Pfarrers Huber beschlage, somit hätte er vor dem Gerichte ganz frei gesprochen werden müssen, was eine Aufmunterung für ihn gewesen wäre.

Es sei also nur noch eine Behörde im Staate übrig, welche gegen Pfarrer Huber habe einschreiten können, nämlich der administrative Kl. Rath; und dieser habe einschreiten müssen, denn er könne doch nicht gestatten, daß man die Zeitungen in der Kirche lese; in der Kirche dürfe man nur das Wort Gottes verkünden und kirchliche Verordnungen.

(Ueber dieses Wort schien der Redner, in Erinnerung, daß Hr. Pfarrer Huber gerade auf eine solche Verordnung des obersten Kirchenhirten sich berufen hätte, selbst wie verblüfft, weswegen er fast stotternd die Bemerkung beifügte: daß solche kirchlichen Verordnungen mit dem landesherrlichen Plazet versehen sein müssen.)

Nebst dem strafwürdigen Versuche, das Zeitungslesen in die Kirche einzuführen, habe Herr Pfarrer Huber sich in der frühern Amtsverwaltung bekanntlich viele Nachlässigkeiten und Vergehungen zu Schulden kommen lassen und,

wie man im Städtchen Sursee z. B. sehr gut wisse, sich auch ins Politische eingemischt.

Nachdem nun unwiderlegbar nachgewiesen, daß der Kl. Rath es sei, dem einzig und allein das Absektungsrecht der Pfarrer zukomme, so habe man nur noch einen Schritt (aber einen Riesenschritt) weiter vorzudringen, um endlich beim erwünschten Ziele die Anker auszuwerfen; man müsse nämlich behaupten, daß alle Maaßnahmen, wozu der Kl. Rath berechtigt sei, nothwendig und ipso facto auch recht seien, indem die jeweiligen kompetenten Erlasse gar keiner Beurtheilung mehr unterliegen. Kurz, daß Huber müsse bestraft werden, sei außer Zweifel; nun aber habe weder der Gr. Rath noch das Gericht ihn bestrafen können, also habe der Kl. Rath gegen ihn einschreiten müssen; und habe er einschreiten müssen, so sei, wie das Einschreiten, so auch die Art des Einschreitens vollkommen zu billigen, und zwar darum, weil, wo kein Gesetz bestimme, wie soll eingeschritten werden, der Kl. Rath einschreiten könne, wie er wolle.

Aus diesen Gründen stimme er zum Minoritätsantrage.

Hr. Joseph Süss von Entlebuch meint: das Recht der hohen Regierung, den Pfarrer Huber abzuseken, sei durch den Bericht derselben fattsam dargethan. Hintennach an den Bischof zu gelangen, sei nicht rathsam: denn wenn der Bischof nach Kenntnißnahme von den Klagepunkten gegen Herrn Pfarrer Huber seine Zustimmung zu dessen Absektion nicht geben würde, was dann anfangen? — dann wäre man ja erst recht am Hag! Wenn die Kirche ins Politische sich einmische, so müsse doch der Kl. Rath Acht geben, die Ordnung handhaben, u. s. f.; kurz und gut, er stimme zur Minorität.

Hr. Plazidus Meyer von Luzern macht aufmerksam, daß der Antrag der Majorität mit sich selbst im Widerspruche stehe, indem er in seinem ersten Punkte dem Kl. Rathe das Mißfallen bezeugen wolle, weil die Klage gegen Hrn. Pfarrer Huber nicht vor die kirchliche Behörde gebracht wurde, und im dritten dennoch den Endentscheid hierüber der weltlichen Behörde vorbehalte; das heiße bei einer unabhängig erklärten Behörde anfragen, was man thun solle, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dennoch zu thun, was man für gut finde. Zudem sei ja nach dem von Hrn. Schnyder aufgestellten Systeme die Kirche ein Bestandtheil des Staates, somit seien die Geistlichen Staatsbeamtete; dennoch können sie sich nicht auf den für politische Beamtete aufgestellten §. 10 berufen. Um das Verhältniß zwischen Kirche u. Staat zu bestimmen und das Recht der Regierung zur Abberufung der Pfarrer zu begründen, brauche es bei weitem nicht so viel Kopfbrechens; es finde das gleiche Verhältniß zwischen der Regierung und den Geistlichen statt, wie zwischen einem Handelsmanne und seinen Angestellten; wenn ein Handelskommiss die Geschäfte seines Prinzipals nicht mehr zur Zufriedenheit desselben besorge, so werde er entlassen, und in aller Welt falle es einem solchen Kommiss nicht bei, diese Entlassung als eine Bestra-

fung, als eine Rechtsverletzung anzusehen; er suche halt wieder einen andern Dienst, und damit holla.

Schultheiß Amrhyn kündigt an, daß er bei der Wichtigkeit der Sache die Nachsicht der Herren Großräthe in Anspruch zu nehmen sich für berechtigt halte; daß er über die verschiedenen Systeme zwar nicht eintreten wolle, übrigens aber glaube, es müsse das vom Herrn Schnyder aufgestellte System mit dem Kollegialsystem verbunden werden; daß das richtige Verhältniß zwischen Kirche und Staat am richtigsten in der Geschichte der Väter sich nachweisen lasse, weil kein Volk die große Idee richtiger aufgefaßt und treuer befolgt habe, als das schweizerische.

Nun wurden nach der Weise des kleinrätlichen Gerichts mehrere abgerissene Thatsachen angeführt, aus denen hervorgehen sollte, daß die Väter in allen Jahrhunderten gerade solche Ansichten von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate gehabt haben, wie die Herren des Kl. Rathes im Jahre 1834.

In Folge der Reformationskriege haben allerdings die katholischen Regierungen allzufreigebig der Kirche diese und jene Rechte eingeräumt; allein im Jahre 1798, zur Zeit der helvetischen Republik, sei das reine, im Urprinzip der Väter gelegene, Verhältniß zwischen Kirche und Staat, aufs vollkommenste wieder hergestellt worden. Um nicht zu beleidigen, wolle man die neuern Fakta *) mit Stillschweigen übergehen, es sei ohnehin nun einleuchtend, daß dem Staate das Recht zustehe, Geistliche von ihren Pfründen zu entfernen.

Da aber für solche Entfernung kein Gesetz aufgestellt sei, so könne eine solche nicht durch die richterliche Gewalt erfolgen; auf die Fortdauer einer so heilsamen und erspriesslichen Uebung müsse der Kl. Rath bedacht sein.

Zudem seien die Geistlichen schon dadurch als Angestellte des Staates erklärt, daß die Staats-Gesetze ihnen die Führung von Tauf- und Sterbbüchern übertragen; als Bedienstete des Staates aber unterliegen sie der Aufsicht des Kl. Rathes, der sie nach §. 10 der Verfassung im Falle der Untauglichkeit ohne viele Umstände abuberufen befugt und verpflichtet sei. Als im Jahre 1764 der Pfarrer Felix Schobinger von Marbach den 30. Mai ad audiendum verbum principis vorberufen und dann aus dem Lande verwiesen worden sei, habe der damalige Bischof nicht angestanden, ihn auch sub poena suspensionis aus der Diözese zu verweisen; die Sentenz der hohen Regierung vom 8. Jenner l. J. sei auch dem Bischofe zugestellt worden, und es sei zu bedauern, daß der Bischof dem Beispiele seiner Vorgänger nicht nachfolge.

Wenn einmal ausgemacht sei, daß der Kl. Rath das Recht gehabt habe, den Pfarrer Huber abuberufen, so sei er über die Art und Weise, wie er von diesem Rechte

*) Diese neuern Fakta beweisen klar, daß weder die s. g. Mediations-, noch die s. g. Restaurationsregierung die Rechte der Kirche mit Füßen zu treten als höchste Staatsweisheit betrachteten.

Gebrauch gemacht, dem Großen Rathe eben so wenig verantwortlich als das Appellationsgericht über die Ausübung der richterlichen Gewalt.

Uebrigens finde der *modus procedendi* bei der Huberschen Angelegenheit seine Rechtfertigung in den obwaltenden Umständen, die ein solches Einschreiten erfordert haben. Man werde doch dem Kleinen Rathe nicht zumuthen wollen, die dem Staate zukommenden, im Urprinzip der Väter gelegenen Rechte vom Bischofe zu erbetteln, der auf unbegreifliche Weise das Recht der Abberufung von verpfändeten Geistlichen als ein bischöfliches Recht in Anspruch genommen habe, und also das Urprinzip der Väter nicht anerkennen wolle. Es sei freilich traurig, daß alles so scharf gegen einander trete, daß man sich nicht verständige, daß die Behörden einander sich nicht nähern u. s. w.; er seinerseits könne nicht umhin, der Minorität beizupflichten, d. h. als Großrath sein Benehmen als Kleinrath zu billigen.

(Schluß folgt.)

Aktenstücke, die Absetzung des hochwürdigen Herrn Pfarrers Huber betreffend.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nachdem bei Uns Beschwerde darüber geführt worden, daß Herr Anton Huber, Pfarrer zu Uffikon, mittelst einer Erkenntniß des Kl. Rathes vom 8. Jänner laufenden Jahres von seiner Pfründe abberufen wurde, haben,

In Erwägung: daß es in der Kompetenz des Kleinen Rathes liegt, um begründeter Ursachen willen einen Geistlichen von seiner Pfründe zu entfernen; beschlossen:

I. Es habe bei der Schlußnahme des Kl. Rathes sein Bewenden.

II. Gegenwärtiges Dekret ist dem Kl. Rathe zur Kenntniß zuzustellen.

Also beschlossen in Unserer Gr. Rathssitzung, Luzern den 19. April 1834.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Nach Einsicht des Dekretes des Großen Rathes vom 19. fließenden Monats, über die an denselben gelangte Beschwerde gegen Unsere Schlußnahme vom 8. Jänner abhin, vermöge welcher Herr A. Huber von der Pfarre Uffikon abberufen worden ist;

Mit Rücksicht auf Unsere Schlußnahme vom 8. und 18. Jänner abhin; beschließen:

I. Die Verfügung, vermöge welcher dem Hrn. A. Huber sein Aufenthalt im Franziskaner Kloster dahier angewiesen worden ist, wird zurückgenommen.

II. Demselben ist der Rathschluß des Großen Rathes vom 19. dieß zuzustellen, und dabei, Behufs der Ruhe der Pfarrgemeinde Uffikon und mittelbar des Staates, der

Befehl an ihn zu richten: daß derselbe bis auf weitere Verordnung die Pfarrgemeinde Uffikon nicht betrete, unter Androhung, daß eine Zuwiderhandlung von seiner Seite als eine Ausfleckung betrachtet und auf gerichtlichem Wege verfolgt werden würde.

Ueberhaupt ist Herr A. Huber angewiesen: einerseits den Pfarrhof in Uffikon innert vierzehn Tagen räumen und seine Eigenthümlichkeiten zurückziehen zu lassen, und anderseits sich an seinem künftigen Aufenthaltsorte still und ruhig zu verhalten.

III. Gegenwärtiger Beschluß ist der Justiz- und Polizei-Kommission, zur genauen Vollziehungs-Anordnung und zur Mittheilung an den Herrn A. Huber, deren Empfang er auf einer Doppel-Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses zu bescheinigen hat, dem Amtstatthalter des Amtes Willisau aber abschriftlich zur Kenntniß zuzustellen.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 25. April 1834.

Pfarrer Anton Huber an Schultheiß und Kleinen Rath des Kantons Luzern.

T i t l.

Durch Mittheilung des Beschlusses vom 25. April haben Sie mir angezeigt, daß ich endlich meiner Gefangenschaft entlassen sei, zugleich aber mich angewiesen, die Pfarrgemeinde Uffikon behufs der Ruhe dieser Gemeinde und mittelbar des Staates bis auf weitere Verordnung nicht zu betreten, und innert 14 Tagen meinen Pfarrhof räumen zu lassen.

Wie es mir früher unbegreiflich vorkam, aus welchen Gründen und nach welchem Gesetze der Kl. Rath eine im Anfange so strenge und mehr als 14 volle Wochen dauernde Gefangenschaft über mich verhängen konnte; so kann ich auch jetzt nicht begreifen, warum man mich aufs Neue wie einen gefährlichen Ruhestörer aus der Pfarrgemeinde Uffikon verbannet; und ich halte mich schon als freier Bürger des Kantons Luzern, vorzüglich aber in meiner amtlichen Stellung als kanonisch investierter Pfarrer der katholischen Kirche für berechtigt und verpflichtet, gegen alle diese, meiner Ehre offenbar höchst nachtheiligen, Schlußnahmen sowohl meine bürgerlichen als meine kirchlichen Rechte bestens zu verwahren, und wiederholt auf meinen ordentlichen Richter mich zu berufen.

Hinsichtlich der Anweisung, das Pfrundhaus in Uffikon innert 14 Tagen räumen zu lassen, muß ich Ihnen bemerken, daß der bei der Installation mir abgeforderte Eid mich in meinem Gewissen verbindet, auf das Recht zur Benutzung des Pfrundhauses so lange nicht zu verzichten, bis ich durch richterlichen Spruch der Pfarrpfründe verurtheilt werde erklärt sein, was bisher noch nicht geschehen ist, indem der bischöfliche Kommissar Waldis unterm 23 April aufs Neue mir erklärt hat, daß ich immer noch Pfarrer von Uffikon sei.

Ueberdieß, da während meiner Gefangenschaft ohne Zutug des Dekanats oder eines von mir Bevollmächtigten die

Obsignation im Pfarrhofs zu Uffikon vorgenommen wurde, so wird mir doch nicht wohl zugemuthet werden können, ohne vorhergegangene genaue Einsicht die Eigenthümlichkeiten wieder zur Hand zu nehmen.

Was endlich den Befehl betrifft, die Pfarrei Uffikon einweilen nicht zu betreten, hoffe ich, dem Willen der hohen Regierung durch mittelbare Ausübung meiner pfärrlichen Jurisdiktion entsprechen zu können, indem ich voraussetze, es werde in Folge gerichtlicher Behandlung des Gegenstandes diese Verbannung bald wieder zurückgenommen werden.

Mit der Bitte, die Versicherung. ic.

Luzern, den 28. April 1834.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Nach genommener Einsicht der Zuschrift des geistlichen Herrn A. Huber, gewesenen Pfarrer in Uffikon, datirt vom 28. fließenden Monats, womit derselbe seine Vorstellungen gegen den Abberufungsschluß vom 8. Jenner abhin erneuert und dergleichen gegen die Schlafnahme vom 25. dieß erhebt; beschließen:

1. Die Justiz- und Polizei-Kommission wird beauftragt: dem Herrn A. Huber die Eröffnung machen zu lassen, daß die Regierung unbedingt an den Schlußnahmen vom 8. Jenner und 25. fließenden Monats und allen Verfügungen, welche diese zur weitem Folge gehabt haben, festhalten und mit allem Nachdruck die Vollziehung derselben zu bewerkstelligen wissen werde.

2. Gegenwärtiger Beschluß ist der Justiz- und Polizei-Kommission zu Eröffnung an Herrn A. Huber zuzufertigen.

Also beschloffen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 30. April 1834.

Luzern, den 30. April 1834.

Die Justiz- und Polizei-Kommission des Kantons Luzern an Herrn Anton Huber, Priester.

Indem wir Ihnen angebogen diejenige Schlußnahme des Kl. Raths auftragsgemäß mittheilen, welche derselbe heute auf Ihre Zuschrift vom 28. d. M. gefaßt hat, sollen Wir Ihnen anzeigen, daß Sie diejenige Person, welche Sie zur Anordnung der Räumung des Pfarrhofs zu Uffikon zu bevollmächtigen für gut finden, anzuweisen haben, vorerst Ihre schriftliche Vollmacht dem Gerichtspräsidium von Altishofen vorzuweisen, worauf dasselbe zur Designation schreiten wird.

Wir versichern u. s. w.

Kirchliche Nachrichten.

Solothurn. Im Laufe des Monats März waren die Bewohnerinnen des hiesigen Frauenklosters S. Nominis Jesu Zeugen einer wundervollen Gebetserhörungs. — Die

ehrwürdige Schwester Johanna Baptista litt ein volles Jahr hindurch in einem solchen Grade an einer Nervenschwäche, verbunden mit anhaltenden konvulsivischen Zuckungen, daß sie durchaus unvermögend war, auch nur einige Minuten knieend dem Gebete obzuliegen. — In diesem schmerzvollen Zustande wendete sie sich vertrauensvoll an den Fürsten von Hohenlohe, und empfahl sich seinem Gebete. Am dem von hochdemselben bestimmten Tage, den 25. März, und in der festgesetzten Stunde begab sich die kranke Schwester mit ihren Mitschwestern in die Kirche, um da vertrauensvoll ihr Gebet mit dem des Fürsten zu vereinigen, und vor dem Allerhöchsten die Befreiung von jenem Uebel zu ersehen. Wie nun sämtliche Schwestern im gläubigen Gebete hingefunken waren, fühlte die ehrwürdige Johanna Baptista, daß die zu Anfang der Andacht noch herrschende nervöse Schwäche und konvulsivische Zuckung allmählig zum nicht geringen Erstaunen nachließ, und die Kräfte wiederkehrten. Im freudigen und dankbaren Gefühle ihrer wunderbaren Rettung verharrte sie eine ganze Stunde ohne fernere Schmerzen im Gebete und zwar knieend, was früher in ihrem leidenden Zustande absolut unmöglich gewesen wäre; und von diesem Zeitpunkte an konnte sie so gleich und mit einem unennbaren Vergnügen ihren Berufspflichten nachgehen und alle die klösterlichen Arbeiten wie jede andere ihrer Schwestern verrichten, und von dem nervösen Uebel haben sich bis zum gegenwärtigen Augenblick keine Spuren mehr gezeigt. Von diesem Ereignisse sind, nebst den Mitschwestern, viele andere Personen von Ansehen, Charakter und Bildung Zeugen und stets bereit, jedem die Wahrheit dieser Thatsache, wie sie hier treu erzählt worden, zu bestätigen.

Tübingen. In dem unlängst erschienenen 2. Quartalheft des Jahrganges 1834 der Tübinger Quartalschrift findet sich eine Abhandlung, betitelt: „Was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten?“ als deren Verfasser Hr. Dr. Drey, Professor der Dogmatik in Tübingen, sich angibt. Herr Drey spricht sich darin dahin aus, daß er sich weder von der Nothwendigkeit und noch viel weniger von der Wirksamkeit und dem Erfolge der Synoden überzeugen könne, insofern sie nämlich mit Rücksicht auf unsere Zeit und die nothwendig auf sie einwirkenden Zeitumstände und Zeitverhältnisse betrachtet werden. Da ein Urtheil dieser Art von einem Manne, welchem weder gründliche Wissenschaften abgesprochen noch der beliebte Vorwurf von Obskurität gemacht werden kann, allerdings von nicht geringer Wichtigkeit ist, und der nämliche Gegenstand nicht bloß in Württemberg, sondern auch in der Schweiz viele Köpfe beschäftigt; so hält die Redaktion der schweizerischen Kirchenzeitung einen kleinen Auszug aus jener Abhandlung für ihr Blatt ganz geeignet und wird daher einen solchen in einer ihrer nächsten No. folgen lassen.

Wien. Es verlautet, daß Hr. Domdekan Pleß und Hr. Hofrath Weiß, Referent bei der Studienkommission, den Auftrag erhalten haben, ein Kirchenrecht für Vorlesungen zu entwerfen, und dabei auf die der Kirche zustehenden Rechte Rücksicht zu nehmen. Auch das für die philosophischen Vorlesungen bestimmte Lehrbuch soll mit einem bessern ersetzt werden.